Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29.

Düsseldorf, Donnerstag, den 17ten April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 101. Tilgung der sächsischen auf Preußen übergegangenen Steuer- u. Kammer-Kredit-Kassen-Scheine II. 7814.

Nachstehende Bekanntmachung wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Credit-Cassen-Scheine, wird auf Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung
wegen allmählicher Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen, Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden.

Um dem Artikel VIII. der, zwischen Sachsen und Preußen unterm 28. August 1819. abgeschlossenen Haupt-Convention vollständig zu genügen, haben des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. November v. J. zur allmählichen Tilgung der mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden, vom 1. Januar d. J. ab, folgende Tilgungs-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruhet, als:

1. Zur allmählichen Tilgung der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, oder landschaftlichen Obligationen, und zwar:

a) der schon unter vormaliger Regierung ausgeloseten, aber etzt erst zur Zahlung gelangenden Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sub. Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 136,200 Thlr. einen Fonds von 22,500 Thlr. halbjährig,

b) der, bereits in der Verlosung stehenden, jedoch unter voriger Regierung noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine oder landschaftlichen

Obligationen sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 5,403,700 Thlr. einen werbenden Fonds von 22,500 Rthlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus abgetragenen Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, zutreten.

II. Zur allmählichen Einlösung der Kammer-Kredit-Kassen Scheine, und zwar:

a) der zins- und verlosbaren, unter voriger Regierung jedoch noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub. Litt. Aa. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 1,295,200 Thlr. einen werbenden Fonds von 14,000 Thlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus zurückgezahlten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Rückzahlung der Schuld zuwachsen.

b) der unzinsbaren, nicht in der Verlosung begriffenen, schon unter vormaliger Regierung zur Zahlung ausgesetzten, bisher aber noch nicht bezahlten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Thlr. im Kapital-Betrage von noch 3,118 Thlr. einen Fonds von 480 Thlr. halbjährig, und

c) der unzinsbaren, nicht in der Verlosung begriffenen und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Thlr. im Kapital-Betrage von noch 108,091 Thlr. einen zu deren successiven Tilgung bestimmten halbjährigen Fonds.

Die hiernach angeordnete allmählige Einlösung dieser Scheine, wird im Verhältnisse der ausgesetzten Tilgungs-Fonds, halbjährig und zwar zu Ostern und Michaeli jeden Jahres, in nachstehender Art bewirkt.

1. Bei den bereits unter vormaliger Regierung ausgeloseten, bis jetzt aber noch nicht bezahlten Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, (oben unter I. a.) werden die an jedem Oster- und Michael-Termine zur Zahlung gelangenden Nummern, jedesmal noch durch eine besondere Bekanntmachung ein halbes Jahr vor der Zahlung nach Maaßgabe ihrer frühern Auslosung, aufgerufen.

2. Auf gleiche Weise wird auch mit den, schon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgesetzt gewesenen, aber bis jetzt noch nicht bezahlten, unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub Litt. E. unter 50 Thlr. (oben unter II. b.) verfahren.

3. Die terminliche Verlosung der, bisher noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine (oben unter I. b.) geschieht zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe jeden Jahres, zu Merseburg unter Concurenz der, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten, und zwar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von jedem Buchstaben nach Verhältniß des, davon noch im Umlaufe befindlichen Kapital-Betrages; und werden die durch das Loos gezogenen Nummern, sogleich öffentlich bekannt gemacht.

4. Zu derselben Zeit und in demselben Verhältnisse von jedem Buchstaben, wird auch die terminliche Verlosung der verlosbaren, bisher noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine (oben unter II. a.) zu Merseburg, unter dem Vorsitze eines Königl. Kommissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths, erfolgen, und jedesmal so zeitig angesetzt, daß die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während den Leipziger Meß-Wochen bewirkt werden kann.

5. Durch eine öffentliche, ein halbes Jahr vor der Zahlung zu erlassende Bekanntmachung, werden die Nummern der unzinsbaren, bisher noch nicht zur Zalung ausgesetzt gewesenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Thlr., welche in jedem Oster- oder Michaeli-Termine zur Einlösung kommen sollen (oben unter II. c.), zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

6. Die Zahlung der Kapitalien, sowohl auf die ausgeloseten Steuer-, als auch auf die ausgeloseten, oder zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, erfolgt jedesmal in dem, der Verlosung oder der öffentlichen Aufrufung der Nummern, zunächst folgenden Oster- oder Michaeli-Termine bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Königl Regierung zu Merseburg, in Conventions-Gelde, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und unter Beifügung der, zu den zinsbaren Verbriefungen gehörigen Talons und Coupons.

7. Von dem Zahlungs-Termine an, hört die weitere Verzinsung der ausgeloseten zinsbaren Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sofort auf, und werden die Beträge sowohl der zinsbaren als der unzinsbaren Scheine, welche im Zahlungs-Termine nicht präsentirt werden, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe an gerechnet, wenn sich auch bis dahin die Inhaber der Scheine zur Empfangnahme des Geldes noch nicht melden, nebst den etwa unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der gedachten Inhaber, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden.

Berlin, den 18. März 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr 102. Bestimmung der Preise in Silbermünze. II. 5878.

In Folge Benachrichtigung des Königlichen hohen Oberpräsidiums ist zur Verbreitung der neuen gesetzlichen Scheidemünze höheren Orts vorgeschrieben worden, daß

1) die Bäcker, Metzger, Brauer, Höcker und überhaupt alle Verkäufer im kleinen die Preise ihrer Waaren nach Silbergroschen stellen, und nur nach diesen ihre Waaren ausbiethen und verkaufen dürfen, und
2) daß, wo noch Polizei-Taxen bestehen, diese, so wie die von der Polizei bestätigten Taxen der Gastwirthe, nur in neuer Silbermünze gestellt werden müssen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur genauen Beachtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß jeder Contraventionsfall mit einer nach dem Umständen zu arbitrirenden Geldstrafe von drei bis fünf Thaler geahndet werden wird.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Düsseldorf, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 103. Schiffbrücke zu Köln. II. 1408.

Da die früher aus Vorsicht angeordnete Beschränkung: daß die Benutzung der stehenden Schiffbrücke zu Köln nur solchem Frachtfuhrwerke offen stehe, welches auf zwei Achsen höchstens 60, oder auf einer Achse nicht über 40 Zentner geladen habe, nunmehr aufgehoben ist, so daß die gedachte stehende Schiffbrücke jetzt von jedem Fuhrwerk, auch mit den schwersten Lasten gebraucht werden kann, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 104. Verwaltung des Kreises Rheinberg. I. 2880.

Die Geschäfts-Führung der durch das erfolgte Ableben des Landraths von der Rhoer erledigten Kreis-Landrathstelle zu Rheinberg haben wir dem Landrathe des Kreises Geldern, von Eerde, commissarisch übertragen. Er wird sich wöchentlich Montags und Dienstags in der Kreisstadt Rheinberg aufhalten, wo er jeden, der sich bei ihm meldet, hören und bescheiden wird.

Düsseldorf, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

Eingefangener Vagabund.

Das unten signalisirte Individuum wurde am 7. d. M. durch den Feldschützen der Gemeinde Neurdt arretirt, nachdem er sich auf das äußerste widersetzt. Es gelang ihm zwar auf dem Transporte hieher zu entspringen, er wurde jedoch am 16. d. M. in derselben Gemeinde abermals ergriffen. Er nannte sich Anfangs Hyazint Friesé und gab Persien als sein Vaterland an, jetzt will er Eugen Legrand heißen, aus Lima in Süd-Amerika gebürtig und bei einem reisenden Baron D'Ayr in Diensten gewesen seyn, welchen er in Freiburg in der Schweiz verlassen habe, um nicht mit ihm nach Arabien zu reisen. Er hat weder Geld noch Legitimations-Papiere, versteht kein Wort Spanisch, sondern spricht nichts als ein schlechtes Französisch, läugnet aber durchaus französischer Soldat gewesen zu seyn.

Da der Unterzeichnete in diesem Individuo einen groben, irgendwo entwichenen Verbrecher vermuthet, so ersucht derselbe alle Polizei-Behörden, welche im Stande seyn mögten, über dasselbe Aufschlüsse zu geben, ihm solche baldigst mitzutheilen.

Cleve, den 30. März 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Lombard.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn flach; Augenbraunen dunkelbraun; Augen idem; Nase mittelmäßig; Mund dick; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Zeichen: pockennarbig; auf dem rechten Arme eine männliche Figur, auf dem linken Arme eine weibliche Figur und einen Blumentopf, so wie auf der Brust einen Adler eingeätzt.

Steckbrief gegen Philip Koehler und Lambert Münicks.

Der bereits mehrmals wegen Landstreicherei verurtheilte, hierunter signalisirte Philipp Koehler soll sich mit dem wegen Diebstahls bereits bestraften, hierunter signalisirten Lambert Münicks neuerdings im Clevischen Landgerichtsbezirke umhertreiben. Da nun die in den letztverflossenen Monaten so häufig gewordenen Diebstähle die höchste Aufmerksamkeit nöthig machen, so ersuche ich alle Polizei-Behörden dieses Bezirks, besonders auf die vorgedachten Subjecte vigiliren und mir dieselben im Ergreifungsfalle vorführen zu lassen.

Cleve, den 5. April 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Lombard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Signalement.

1) Philip Koehler; Alter 34 Jahr; Größe 5 Fuß 4½ Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase groß; Mund klein; Bart blond; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Der linke Arm unförmlich;

2) Lambert Münicks; Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirn oval; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase lang; Mund groß; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund; Gesicht länglich.

Diebstahl zu Lüttelforst.

Der Johanna Catharina Jansen, Wittwe des Heinrich Breuers, Taglöhnerin zu Lüttelforst, Bürgermeisterei Burgwaldniel wohnhaft, sind in der Nacht vom 7. — 8. März d. J. mittelst Einbruchs, ein kupferner Kessel und eine kupferne Spritze entwendet worden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich einen Jeden, welcher über die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, seiner nächsten Polizei-Behörde oder mir solche mitzutheilen.

Cleve, den 30. März 1823.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Steckbrief gegen Jakob Robbers.

Der untenbezeichnete Jacob Robbers hat der polizeilichen Aufsicht, unter welcher er, nachdem er erst kürzlich die, wegen verübten Diebstahls, gegen ihn erkannt gewesene, sechsjährige Festungsbaugefangenschaft in Cöln abgebüßet hat, hierselbst stand, durch heimliche Entfernung von hier am 30. v. M. sich entzogen.

Alle resp. Behörden werden dienstlichst ersuchet, auf denselben sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Eskorte anhero, an mich, zurückführen zu lassen.

Wesel, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor,
Zoepffel.

Personbeschreibung.

Name: Jacob Robbers; Stand: ohne Gewerbe; Geburtsort: Uedemerfeld in der Bürgermeisterei Uedem, Kreises Cleve; Religion katholisch; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz, vorne gekräuselt über die Stirn hängend;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stirn niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen braun, tiefliegend; Nase dick, breit und kurz; Mund groß, sehr aufgeworfen; Zähne gut; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesicht oval, voll; Gesichtsfarbe bräunlich; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: blatternarbig und am linken Unterarme ein Blumenstrauß blau und roth eingeätzet.

Kleidung. Grautuchene Mütze mit einem schwarzen manchesternen Streif besetzt, bläulich baumwollener Halstuch, dunkelblautuchenes Kamisol, brauntuchene Weste, lange, grauleinene Beinkleider, weißwollene Strümpfe und Schuhe mit Riemen.

Diebstahl zu Bochum.

Dem Landwirth Hermann Laarmann zu Schallke, im Gerichts-Bezirk Bochum, ist in der Nacht vom 25ten auf den 26sten vorigen Monats an geräuchertem Schweinefleisch und andern Sachen mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

1) Zwei Schinken; 2) zwei Schulterstücke; 3) vier Rückenstücke; 4) eine Seite Speck; 5) zwei halbe Schweinsköpfe; so wie 6) ein kupferner, ungefähr 3 Maaß haltender Kaffeekessel; 7) ein meßingener dito, ein Maaß haltend; 8) ein blauer Kittel von flächsener Leinewand; und 9) vier Stränge Werchengarn.

Jeder wird aufgefordert, die ihm etwa bereits bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters dieses Diebstahls, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 29. März 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl in der Kohlenzeche Redlichkeit zu Holsterhausen.

Aus der Kaue der in der Komüne Holsterhausen, Bürgermeisterei Werden belegenen Kohlenzeche Redlichkeit ist in der Nacht vom 25. auf den 26ten vorigen Monats ein eiserner Wagenbalken, so wie eine eiserne, etwa 16 Fuß lange Kette nebst einem daran hängenden Schloße entwendet worden.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichnetem Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 30. März 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diebstahl in der Kohlenzeche Steingatt zu Byfang.

In der Nacht vom 28ten vorigen Monats auf den 1sten dieses Monats ist aus der Kaue des Schachts Nro. 6. der Steinkohlenzeche Steingatt, in der Commune Byfang, Bürgermeisterei Werden belegen, mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

1) 15 Lachter alter Ketten; 2) 4 Keilhauen; 3) 4 Schrämhauen; 4) 2 Schauffeln; und 5) ein Treibfäustel.

Jeder, der wegen des Thäters dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 31. März 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Im Kreise Geldern, Bürgermeisterei Strälen, ist Johann Heinrich Schurmann zum ersten, und Michael Kinghs zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

Im Kreise Solingen ist

1) in der Bürgermeisterei Höhscheid der bisherige Beigeordnete Höfer zum commissarischen Bürgermeister ernannt;

2) in der Bürgermeisterei Richrath ist Theodor Rey zum Beigeordneten an die Stelle von P. Jansen, ernannt worden.

3) die Bürgermeister von Solingen und Dorp, Opladen, Schlebusch, Bourscheid, Leichlingen, Monnheim und Richrath, sind commissarisch bestätigt worden; desgleichen die sämmtlichen übrigen Beigeordneten in diesen Bürgermeistereien.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf